



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg**

---

### **Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 24.04.2023

Az. 53.03-0077961-0050-G16,8a-0095/20

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 07.12.2020, zuletzt ergänzt am 14.06.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb eines vierten Winderhitzers am Hochofen A auf dem Werksgelände Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Die Errichtung und der Betrieb eines vierten Winderhitzers (WE A4) für den Hochofen A (hier Baustufe 1b des mehrstufigen Umbauprojektes zur Erneuerung der Winderhitzeranlage des Hochofens A)

Die Baustufe 1b umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Die Errichtung eines vierten Winderhitzers (WE A4) am Standort der im Rahmen der Baustufe 1a demontierten Gebläsestation,
- die Errichtung eines neuen Abgaskamins,
- die Errichtung von drei provisorischen Mischstellen für Hochofengas und Erdgas für die drei Winderhitzer der Bestandsanlage,
- die Errichtung einer neuen provisorischen Mischstelle für Hochofengas und Koksofengas zur Versorgung des neuen Winderhitzers mit Misch- und Brenngas,
- die Errichtung einer Anlage zur Rauchgaswärmerückgewinnung,
- die Errichtung einer provisorischen Heißgaserzeugung zur Warmhaltung des Abgaswärmetauschers,
- die Verlängerung der Heißwindleitung bis zum neuen WE A4 einschließlich des zugehörigen Stahlbaus,



- die Erweiterung der Zuleitungssysteme insbesondere für Hochofengas, Koksofengas, Brennluft und Kaltwind,
- den Umbau des vorhandenen Hydraulikraumes.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Integrierte Hüttenwerk wird durch die Errichtung und den Betrieb eines vierten Winderhitzers im Rahmen der Erneuerung der gesamten Winderhitzeranlage am Hochofen A geändert. Zusätzlich wird die Energieeffizienz der Winderhitzeranlage durch den Betrieb einer neuen Wärmerückgewinnungsanlage gesteigert. Die Erneuerung der Winderhitzeranlage muss zur Versorgung des Hochofens A mit Heißwind in laufender Produktion erfolgen, so dass während der Baumaßnahmen immer mindestens drei Winderhitzer für die Heißwindversorgung zur Verfügung stehen. Nach Abschluss des Gesamtvorhabens stehen dem Hochofen A damit wieder drei neue und gleichwertige Winderhitzer mit einer zusätzlichen Wärmerückgewinnung zur Verfügung.

### **Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung:**

Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Luftverunreinigungen

Während der Bauphase muss die Abluft des Winderhitzers 4 über einen neu zu errichtenden Abgaskamin geführt werden. Des Weiteren wird während des Umbaus eine Heißluftherzeugung zur Vorwärmung der neuen Wärmerückgewinnungsanlage



errichtet und betrieben. Die Abluftvolumenströme sowie die Massenströme an luftverunreinigenden Stoffen erhöhen sich durch das Vorhaben nicht, da jeweils nur drei Winderhitzer zur Heißwindversorgung betrieben werden. Während und nach Abschluss der Umbauphase werden die gültigen Emissionsbegrenzungen für luftverunreinigende Stoffe entsprechend dem Stand der Technik eingehalten.

#### Lärm

Die durch die Baustufe 1 zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden im schalltechnischen Gutachten eines Sachverständigen prognostiziert. Im Ergebnis zeigte sich, dass die durch die neuen Schallquellen der Baustufe 1 verursachte Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreitet. Die verursachten Geräusche tragen somit nicht maßgeblich zur Geräuschsituation an den Immissionsorten bei. Bei der Betrachtung wurde nicht berücksichtigt, dass einzelne Lärmquellen, wie z. B. der Winderhitzer 2, zukünftig entfallen werden. Daher ist zu erwarten, dass der Beurteilungspegel der neuen Winderhitzeranlage sich in Zukunft verringert.

#### Natur- und Landschaftsschutz

Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Landschaft“ sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

#### Wasser/Abwasser

Änderungen der Abwassereinleitungen werden nicht vorgenommen.

#### Anlagensicherheit

Das Integrierte Hüttenwerk ist Bestandteil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung. Das Änderungsvorhaben ist eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG. Zur Beurteilung des sicheren Betriebes wurde ein projektbezogener Sicherheitsbericht eines Sachverständigen für Anlagensicherheit nach § 29a BImSchG erstellt, mit dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben erforderlichen störfallverhindernden und auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen getroffen sind.

Die Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV betreffend den Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Genehmigung zu Neuerrichtung und Betrieb eines Winderhitzers am Hochofen A in Duisburg wurden sachverständig durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW geprüft. Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar. Ein vom Antragsgegenstand ausgehender Störfall ist aufgrund der getroffenen Maßnahmen vernünftigerweise auszuschließen, sowohl



durch die Anlage selbst als auch durch mögliche Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen.

Prüfung durch die Stadt Duisburg:

Die Antragsunterlagen wurden von folgenden Behörden der Stadt Duisburg geprüft:

- Bauordnungsamt
- Stadtplanung
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Katastrophenschutz
- Feuerwehr

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine Bedenken erhoben.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Jörg Brandt

